

Thema:

Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich

Fragestellung:

in § 38 Abs. 6 Satz 1 GemHVO ist von einer "wesentlichen" Übersteigerung die Rede. Gibt es hierzu bereits Erläuterungen oder Empfehlungen, was hier als wesentlich anzusehen ist?

Antwort:

Die Berechnung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gemäß § 38 Abs. 6 GemHVO ist in der Häufig Gestellten Frage Nr. 10.1.18 auf unserer Internet-Seite www.rlp-doppik.de eingehend dargestellt.

Bei dem Begriff der „wesentlichen“ Übersteigerung gemäß § 38 Abs. 6 S. 1 GemHVO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine allgemeingültige Grenze, ab wann eine Übersteigerung als „wesentlich“ anzusehen ist, gibt es daher nicht. Die Wesentlichkeit hängt vielmehr von den konkreten Umständen in der jeweiligen Gemeinde ab. Hierfür ist maßgebend, ob die aufgrund der höheren Steuerkraftzahl zu erwartende Mehrbelastung für die jeweilige Gemeinde wirtschaftlich erheblich ist. Dies kann je nach Haushaltsvolumen und Wirtschaftslage der Gemeinde ganz unterschiedlich sein.
